

Sino-German United AG, München

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

A. Wortlaut der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Sino-German United AG, München (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat der Sino-German United AG erklären gemäß § 161 AktG, dass für das Geschäftsjahr 2020 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

A.2 (Compliance Management System)

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass Transparenz, Unabhängigkeit und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben essenzieller Bestandteil einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung sind. Aufgrund der derzeitigen Unternehmensstruktur bedarf es mangels eigener Arbeitnehmer der Gesellschaft jedoch keines Compliance-Management-Systems. Eine Kontrolle der allein unmittelbar für die Gesellschaft tätigen Vorstandsmitglieder erfolgt derzeit durch den Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird zu gegebener Zeit auf etwaige Veränderungen der Arbeitnehmerstrukturen mit Schaffung eines entsprechenden Compliance Management Systems reagieren.

B.2 (langfristige Nachfolgeplanung)

Sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Aufsichtsratsmitglieder sind noch für mehrere Jahre bestellt bzw. die Aufsichtsratsmitglieder jeweils durch die Hauptversammlung gewählt worden. Eine langfristige Nachfolgeplanung ist nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat in der bestehenden Konstellation weder sachgerecht noch erforderlich und deshalb derzeit nicht vorgesehen.

B.5, C.2 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder)

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Wir halten die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit nicht mit dem Erreichen eines bestimmten Alters endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist.

C.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Die Gesellschaft befindet sich weiterhin in einer Phase der Konsolidierung, in der es auf eine stabile Verwaltung ankommt und ein Wechsel in der Organbesetzung nicht erstrebenswert ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der angemessenen Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Sinne von C.6 und Diversität zu berücksichtigen wären.

D.12 (Aus- und Fortbildung)

Den Empfehlungen aus D.12 über die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder des Aufsichtsrates bei ihrer Amtseinführung wird nicht entsprochen, da die Gesellschaft verhältnismäßig klein und übersichtlich ist und sich der bereits etablierte Vorstand und Aufsichtsrat um die adäquate Amtseinführung neuer Mitglieder in sämtliche Bereiche der Gesellschaft kümmert.

G.2 bis G.4 (Festlegung der konkreten Gesamtvergütung des Vorstands)

Die Vorstandsvorsitzende Frau Peng Pan und die Vorstandsmitglieder Herr Hui Wang und Herr Binlei Song erhalten von der Gesellschaft keine Vergütung. Ihre Vergütung erfolgt allein durch die Konzernobergesellschaft Sino-German United Group Co., Ltd., wobei eine weisungsfreie, allein am Interesse der Gesellschaft ausgerichtete Vorstandstätigkeit dennoch sichergestellt ist. Den Empfehlungen aus G.2 zur konkreten Ziel-Gesamtvergütung des Vorstands wird insoweit nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat zieht zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heran, sondern legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder jeweils individuell unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Gesamtumstände fest, die sich am Erfolg der Gesellschaft ausrichtet. Den Empfehlungen aus G.3 wird insoweit nicht entsprochen.

Die Gesellschaft kommt bislang ohne Angestellte aus, hat also keine Belegschaft und keinen oberen Führungskreis. Den Empfehlungen aus G.4 kann insoweit nicht entsprochen werden.

G.7 (Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus vier Mitgliedern, von denen nur eines eine jährliche variable Vergütung von der Gesellschaft erhält. Den Empfehlungen aus G.7 zur Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile wird insoweit nicht entsprochen. Soweit eine variable Vergütung vereinbart ist, diskutiert und evaluiert der Aufsichtsrat für jedes Geschäftsjahr jeweils in einer Aufsichtsratssitzung die Leistung des Vorstandes und beschließt die variable Vergütung.

München im März 2021
Sino-German United AG

Für den Vorstand

gez. Peng Pan
Vorstandsvorsitzende

gez. Dr. Norbert EGGER
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich gemäß den Vorgaben der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ über die Corporate Governance des Unternehmens. Die nachfolgenden Ausführungen sind zugleich als Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne des § 289f HGB zu verstehen.

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

und

C. Beschreibungen der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung stellt sich wie folgt dar:

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet, wahr. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird durch die Mitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der geringen Mitgliederstärke keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat stimmt sich regelmäßig ab. Über den Umfang seiner Arbeit berichtet der Aufsichtsrat auch in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat führt jährlich die Selbstevaluation mithilfe entsprechender Fragebögen durch.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft aus vier Personen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat durch Billigung festgestellt.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsberichten gemäß §§ 37v ff. WpHG.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Die Sino-German United AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Im Oktober 2015 hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund einer Frauenquote im Aufsichtsrat der Gesellschaft von 0 % und einer Frauenquote im Vorstand der Gesellschaft von damals 100 % (jetzt 20 %) festgestellt, dass die Gesellschaft neben dem Vorstand über keine weiteren Mitarbeiter verfügt. Eine Festlegung der Zielgröße für die oberen Führungsebenen ist damit obsolet.

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Gesellschaft im Oktober 2015 auf mindestens die Beibehaltung des (damaligen) Status quo festgelegt. Dies lag darin begründet, dass aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft eine Neubesetzung schwierig darstellbar gewesen wäre und eine konstante Verwaltung bei der Neuausrichtung erstrebenswert war. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Zusammensetzung seither nicht geändert, was dem Interesse der Gesellschaft an einer stabilen Verwaltung entspricht.

Von einer Festlegung einer Zielgröße für den Vorstand hat der Aufsichtsrat aufgrund der bei Beschlussfassung im Oktober 2015 bestehenden Situation eines Alleinvorstandes abgesehen. Seither wurde im Jahr 2016 neben der weiblichen Vorstandsvorsitzenden ein zweites männliches Vorstandsmitglied bestellt. Im Vorstand betrug die Frauenquote damit 50 %. Der Aufsichtsrat hat vor dem Hintergrund die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft im Juni 2016 festgelegt, dass eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft auf 30% festbestimmt wird. Der Aufsichtsrat fasste sich bei seiner Sitzung am 07. Juni 2017 weiter den Beschluss, dass die bei der am 16. Juni 2016 stattgefundenen Aufsichtsratssitzung festgelegten Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Gesellschaft von 30% auf 20% reduziert wurde. Die neu festgelegten Zielgrößen bzw. die gesetzlich gültig Zielgröße wurde Geschlechterquote von 20% schon erreicht.

Mangels Existenz einer zweiten und dritten Führungsebene hat der Aufsichtsrat davon abgesehen, Zielgrößen für diese Führungsebenen festzulegen.